

Frau  
Bundesministerin für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Dr. Claudia Schmied

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk – LMP hinsichtlich des Gemäldes von **Egon Schiele** „Entschwebung“, LM Inv. Nr. 467, vorgelegten **Dossiers Arthur Stemmer** vom 21. Dezember 2009 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 25. Juni 2010 einstimmig nachstehenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

*Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl I 1998/181 idF BGBl I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das von der Provenienzforschung bm:ukk – LMP vorgelegte Dossier vom 21. Dezember 2009 mit der Bezeichnung „Arthur Stemmer“ samt Beilagen vor. Es werden nachstehend lediglich die für die Beurteilung wesentlichen Sachverhaltsumstände hervorgehoben:

Arthur Stemmer wurde am 27. Jänner 1880 in Schlesien geboren und übersiedelte in jungen Jahren nach Wien. Weder über seine berufliche Tätigkeit noch über seine Sammlungstätigkeit ist Konkretes bekannt, doch dürfte Schiele prominent in seiner Sammlung vertreten gewesen sein, wobei er nach eigenen Angaben Werke von Schiele – darunter auch das hier gegenständliche Bild „Entschwebung“ – direkt aus dem Nachlass des Künstlers erworben

habe. Dies wird auch durch die Provenienzzangaben in allen untersuchten Verzeichnissen der Werke Schieles bestätigt.

In dem von Arthur Stemmer am 14. Juli 1938 unterfertigten „Verzeichnis über das Vermögen von Juden“ werden nur pauschal Goldgegenstände, Teppiche, Bilder und Zeichnungen im Wert von 4.390.- RM angeführt. Auch in dem am 9. August 1938 von einer Speditionsfirma im Namen Stemmers gestellten und am gleichen Tag bewilligten Ansuchen um Bewilligung der Ausfuhr sind – neben anderen Kunstgegenständen – „21 Oelbilder“ ohne nähere Bezeichnung angeführt. Die Kunstsammlung konnte, wie aus dem Zollstempel ersichtlich, am 2. Februar 1939 in die Tschechoslowakei ausgeführt werden. Arthur Stemmer selbst emigrierte, vermutlich zusammen mit seiner Ehefrau Gisela und seinem Stiefsohn Walter Neurath, im Mai 1940 nach London.

In dem an die Direktion der Österreichischen Galerie gerichteten Schreiben vom 18. Jänner 1953, mit dem Arthur Stemmer das Kaufanbot hinsichtlich des Bildes „Hockende Frauen“ von Schiele annahm, führte er aus: *„Ich lasse mich hierbei von der Erwägung leiten, dass Schieles Werk mir in den 30 Jahren, während derer ich die Bilder besitze, viele Eindrücke und große Freude vermittelt haben und ich helfen sollte, ihm den Ehrenplatz in Ihrer Galerie, den er so reichlich verdient, einzuräumen.“* Aus diesem Schreiben ergibt sich somit eindeutig, dass Arthur Stemmer Werke von Schiele bereits in den frühen 1920er Jahren erworben haben muss und dass diese stets in seinem Eigentum verblieben sind.

Wie durch die dem Dossier angeschlossenen Rechnungen belegt ist, erwarb Dr. Rudolf Leopold die „Entschwebung“ – neben mehreren anderen Werken von Schiele – Mitte 1954 direkt von Arthur Stemmer. Arthur Stemmer verstarb am 13. August 1954 in London.

#### Das Gremium hat erwogen:

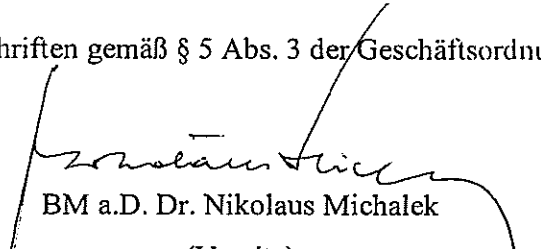
Hätte an Stelle von Dr. Rudolf Leopold der Bund das gegenständliche Gemälde von Egon Schiele erworben und stünde es somit im Eigentum des Bundes, so wäre unter Zugrundelegung des vorstehend zusammengefassten Sachverhaltes zu prüfen, ob dieser den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z. 2 (bzw. Z. 2a) Kunstrückgabegesetz (die beiden anderen Tatbestände kommen nicht in Betracht) erfüllt. Voraussetzung dafür wäre, dass das Gemälde vor dem rechtmäßigen Erwerb Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung

im Sinne des § 1 des Nichtigkeitgesetzes BGBl 1946/106 war. Dies war hier nicht der Fall, das Gemälde war seit dem Ankauf aus dem Nachlass von Egon Schiele durch Arthur Stemmer bis zum Verkauf an Dr. Rudolf Leopold im Jahre 1954 stets im Eigentum von Arthur Stemmer, es war nie Gegenstand einer Entziehung im Sinne des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz.

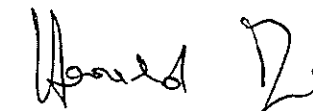
Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 25. Juni 2010

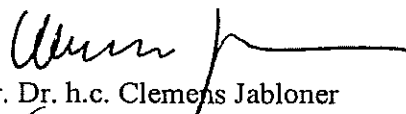
Unterschriften gemäß § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung



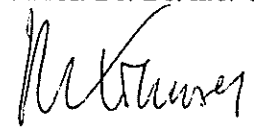
BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek  
(Vorsitz)



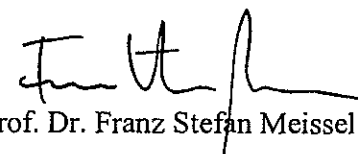
SChef Dr. Harald Dossi



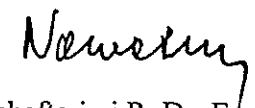
Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



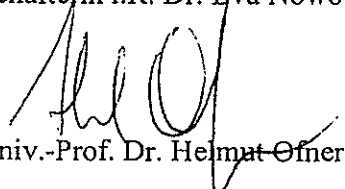
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser




Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Univ.-Prof. Dr. Helmut Öfner



*Th. Öhlinger*

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

*P. Rummel*

em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel

*Ferdinand Trauttmansdorff*

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff